

## Prämienschätzer

[Zum Prämienschätzer auf der DBV Internetseite](#)

**Technische Realisierung durch [www.grafikladen.com](http://www.grafikladen.com) und [www.haase-media.de](http://www.haase-media.de)** □  
**Wofür erhalten die Landwirte die Flächenprämien?**

Die EU-Direktzahlungen (Flächenprämien) fördern die Erfüllung öffentlicher Leistungen der Landwirtschaft und stärken zugleich ihre Wettbewerbsfähigkeit. Sie entgelten pauschal dem Allgemeinwohl dienende, nicht über den Markt honorierte Leistungen der Landwirtschaft wie etwa im Umweltschutz, im Tierschutz und im Verbraucherschutz. Zudem stellen die Flächenprämien einen finanziellen Ausgleich für die hohen Produktionsstandards in der EU dar. Sie wirken auch zur Risikoabsicherung und Einkommenssicherung.

Die Zahlungen stellen eine flächengebundene Landbewirtschaftung sicher. Verbunden damit sind Arbeitsplätze sowie Wirtschaftskraft im ländlichen Raum. Die Zahlungen sind an eine ordentliche Bewirtschaftung der Flächen und an die Einhaltung der hohen europäischen Standards im Tier-, Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz gebunden. Die Landwirte werden nach EU-weiten Vorgaben auf die Einhaltung der Standards geprüft (Cross Compliance). Bei Verstößen erfolgen Kürzungen der EU-Direktzahlungen.

### **Welche Beschlüsse liegen zu Grunde?**

Am 4. November 2013 hat sich die Agrarministerkonferenz der Länder im Einvernehmen mit dem BMELV auf einen Konsens zur nationalen Umsetzung der europäischen Agrarpolitik in Deutschland bis 2020 verständigt. Bis Ende Juli 2014 sollen alle Gesetze zur Umsetzung der GAP-Reform von Bundestag und Bundesrat beschlossen sein.

Die wesentlichen Eckpunkte aus dem AMK-Konsens vom 4. November 2013 sind:

- Umschichtung von Mitteln aus der ersten in die zweite Säule ab 2015 in Höhe von 4,5 Prozent des Direktzahlungsvolumens
- Bundeseinheitliche Basisprämie in drei gleichen Schritten von 2017 bis 2019 (Höhe 2019: ca. 175 Euro je Hektar)
- Bundeseinheitliche Greeningprämie ab 2015 in Höhe von ca. 85 Euro je Hektar
- Zusatzförderung für die ersten 30 und nächsten 16 Hektare ab 2014, keine Anwendung einer Größendegression
- Junglandwirtzuschlag ab 2015 für die ersten 90 Hektar
- Vereinfachte Kleinerzeuerverordnung bis 1.250 Euro je Betrieb

### Wie wird gerechnet?

#### Grundlage des Prämienrechners

In den Jahren 2014 bis 2020 findet eine Angleichung zu einer bundeseinheitlichen Flächenprämie statt. Hierzu hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) für das Übergangsjahr 2014 sowie für die Jahre 2015-2019 Schätzwerte ermittelt (Stand 26. November 2013). Diese beinhalten die Basis- und Greeningelemente, die Zusatzprämie für die ersten Hektare sowie die Junglandwirterregelung.

#### Hinweis zum Prämienrechner

Die Prämienschätzgrößen können niedriger ausfallen, wenn 2015 mehr als die zugrunde gelegten 16,92 Mio. Hektar beantragt werden. Weitere Unsicherheiten bestehen in der Ausschöpfung der nationalen Reserve und/oder der Zahlungsansprüche. Auch kann eine Inanspruchnahme des Agrarkrisenfonds zu einer Mittelkürzung der Prämienzahlungen eines Jahres um bis zu 1,2 Prozent führen. Ferner können überplanmäßige EU-Marktausgaben über den Mechanismus der Finanziellen Disziplin zu Kürzungen der Direktzahlungen führen.

### Was ist die Junglandwirteförderung?

Landwirte bis zum Alter von 40 Jahren erhalten ab dem Jahr 2015 voraussichtlich 43,69 Euro je Hektar Junglandwirtzuschlag. Dieser wird für die ersten fünf Jahre erstmaliger Niederlassung und maximal bis 90 Hektar gezahlt. Wenn sich der Junglandwirt bereits vor 2015 niedergelassen hat, ist der Zeitraum bis 2015 vom Förderzeitraum abzuziehen. Für den Erhalt dieser Prämie muss der Junglandwirt die volle Kontrolle über den Betrieb haben. Die genauen Regeln für Gesellschafter sind noch unklar.

### **Was ist die Finanzielle Disziplin?**

Die sogenannte „Finanzielle Disziplin“ kommt immer dann zur Anwendung, wenn die Prognosen für die Finanzierung der Direktzahlungen und der marktbezogenen Ausgaben erkennen lassen, dass die entsprechende finanzielle Obergrenze des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) überschritten wird. Um eine plausible Vergleichbarkeit aller Jahre von 2013 bis 2019 zu gewährleisten, ist die Finanzielle Disziplin im GAP-Prämienrechner nicht berücksichtigt. Im Jahr 2013 gilt zum Beispiel erstmals eine Prämienkürzung um 2,45 Prozent ab einer Auszahlungssumme von 2.000 Euro. Die Anwendung Finanzieller Disziplin in den Jahren 2015 bis 2019 ist nicht abschätzbar.

### **Welche Besonderheiten gelten im Jahr 2013?**

Für das Jahr 2013 gelten die regionalen Einheitsprämien im Rahmen der EU-Flächenprämie. Darin sind Modulationsfreibetrag (bis 5.000 Euro) und Modulation (10 Prozent bis 300.000 Euro, 14 Prozent ab 300.000 Euro) berücksichtigt. Die im Jahr 2013 erstmals wirksame finanzielle Haushaltsdisziplin von 2,45 Prozent ab einem Auszahlungsbetrag von 2.000 Euro ist aus Gründen der Vergleichbarkeit nicht berücksichtigt (siehe Finanzielle Disziplin).

### **Welche Besonderheiten gelten im Jahr 2014?**

Für das Übergangsjahr 2014 gilt noch die bisherige Betriebsprämie/regionale Einheitsprämie aus 2013 fort. Anstelle der Modulation wird eine zusätzliche Förderung der ersten 30 Hektare und der nächsten 16 Hektare eingeführt. Der DBV geht aus heutiger Sicht davon aus, dass die Finanzielle Disziplin in 2014 nicht zur Anwendung kommt.

### **Welche Besonderheiten gelten im Zeitraum 2015 - 2019?**

Ab dem Jahr 2015 gelten die Elemente Basisprämie, Greeningprämie, zusätzliche Förderung der ersten 30 Hektare und der nächsten 16 Hektare sowie der Junglandwirtzuschlag. Analog zu

## Prämienschätzer

Geschrieben von: Ulrich Böhm

Mittwoch, 30. April 2014 um 00:00 - Aktualisiert Montag, 05. Mai 2014 um 07:01

---

den Jahren 2013 und 2014 ist eine Finanzielle Disziplin im Prämienrechner nicht berücksichtigt.